

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006**Ausgegeben am 12. Dezember 2006****Teil II**

473. Verordnung: Verlustdatenmeldungs-Verordnung – VTDM-V

473. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldung von Verlustdaten (Verlustdatenmeldungs-Verordnung – VTDM-V)

Auf Grund des § 74 Abs. 4 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2006, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Übergeordnete Kreditinstitute und Kreditinstitute, die keine nachgeordneten Institute im Sinne des § 30 BWG sind, haben, sofern sie zur Berechnung der Eigenmittel für operationelle Risiken entweder den Standardansatz, den alternativen Standardansatz oder einen fortgeschrittenen Messansatz anwenden, die Meldung über die im Laufe des vergangenen Kalenderjahres gesammelten Verlustdaten, einschließlich dem jeweils angewendeten und institutsintern festzulegenden Schwellenwert der Verlustfassung, entsprechend der **Anlage** zu erstatten.

§ 2. Die Meldung gemäß § 1 ist unverzüglich nach Ablauf jedes Kalenderjahres, längstens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, zu übermitteln.

§ 3. (1) Sofern in der Anlage nicht anders angegeben, sind Beträge in Tausend Euro und Prozentsätze auf die zweite Kommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden.

(2) Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Verlustes in Euro umzurechnen. Ist für eine Währung kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so sind die Devisenmittelkurse zum Zeitpunkt des Entstehens des Verlustes heranzuziehen.

§ 4. (1) Die Meldung gemäß § 1 ist in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Eine Übermittlung der Meldung an die FMA ist nur auf deren ausdrückliches Verlangen erforderlich.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2007 anzuwenden.

Pribil Traumüller

ANLAGE VERLUSTDATEN

Laufende Nummer	Identnummer	Jeweils angewendeter Erfassungsschwellenwert	Bruttoverlust	Verlustminderung durch Versicherung	anderweitige Verlustminderung
<.>	<.>	7000001	7000002	7000003	7000004

im Kreditrisiko erfasst	Geschäftsfeld	Verlustereignistyp	Datum	Datumsart	Kommentar
7000005	7000006	7000007	7000008	7000009	7000010

